

mächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Sie muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Beirat

Zur fachlichen Beratung und zur Übernahme bestimmter Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen. Als Beiratsmitglieder sind natürliche und juristische Personen zugelassen. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren ernannt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sie nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf schriftlich durch den Vorstand für jeweils drei weitere Jahre erneuert wird. Die Mitgliedschaft im Beirat verpflichtet zur aktiven Unterstützung des Vereins und seiner Mitglieder gemäß dieser Satzung. Die Arbeit des Beirats wird durch den Vereinsvorstand koordiniert. Namen und Anschriften der Beiratsmitglieder werden den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Beiratsmitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Verfahrensweise für Vereinsmitglieder gilt hier entsprechend. Über die Arbeit des Beirats ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist nach einer Pause von einer Amtsperiode möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal jährlich gemeinsam die sachliche und rechnerische Kassenprüfung durchzuführen und über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Darüber hinaus sind sie befugt, Kassenprüfungen zu jedem beliebigen Zeitpunkt durchzuführen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Sofern diese Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, sind der Erste Vorsitzende sowie der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Deutsche Turner-Syndrom Vereinigung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutzrichtlinie

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine mögliche Klinefelter-Syndrom Variante und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch

geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen (Telefon, Fax Nummer, Beruf u.s.w.) über Mitglieder und Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern verarbeitet und die Angaben sind freiwillig.

2. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung der Mitgliederversammlung in der Vereinszeitschrift und im geschützten Mitgliederbereich der Homepage der DKSV e.V. bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben (SHG Leiter), welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt (SHG Leiter), händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Es werden nur Daten weitergegeben, die das Mitglied zur Wahrung der im Vereinszweck gebundenen Interessen benötigt. Diese Weitergabe der persönlichen Daten kann jedes Mitglied zu jedem Zeitpunkt schriftlich widersprechen.

3. Bei Austritt eines Mitgliedes werden alle personenbezogenen Daten aus dem vereinseigenen EDV-System und aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so sind sie durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck des jeweiligen Teiles am ehesten entsprechen. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.05.2009 geändert. Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Stand: 07 | 2009



deutsche klinefelter-syndrom
vereinigung e.v.

Geschäftsstelle: Franz Schorpp
Markusweg 4 · 93167 Falkenstein
Fon 0 94 62. 56 73
Fax 0 94 62. 91 17 14
info@klinefelter.de · www.klinefelter.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8 – 10 Uhr
Montag 20 – 22 Uhr
(sonst Anrufbeantworter)



Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins | Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Deutsche Klinefelter-Syndrom Vereinigung e.V. (DKSV e.V.) und ist unter der Nummer VR 200801 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die DKSV e.V., mit Sitz in Hannover, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle Unterstützung von Trägern des Klinefelter-Syndroms und deren Angehörigen, und durch Bildung und Unterstützung von regionalen Selbsthilfegruppen in Deutschland.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeantrag besteht nicht.

Auf Antrag können einzelne Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Thema Klinefelter erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dabei können für verschiedene Personenkreise unterschiedliche Beitragshöhen festgelegt werden. Die Höhe des Beitrages für natürliche Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Februar für das laufende Jahr fällig. Der Vorstand kann einem Mitglied, auf dessen formlosen Antrag hin, andere Zahlungsmodalitäten einräumen. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mindestbeiträge für juristische Personen entscheidet der Vorstand. Neu eintretende Mitglieder müssen den Verein ermächtigen, die Beiträge per Lastschrift von ihrem Konto einzuziehen. Mitglieder, die dem Verein nicht zum 1. Januar eines Jahres beitreten, zahlen für das Jahr des Beitritts nur einen anteiligen Mitgliedsbeitrag. Veränderungen des Wohnsitzes, der Bankverbindung sowie der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Austrittserklärung, mit Auflösung des Vereins oder mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn trotz zweifacher Mahnung ein Beitragsrückstand besteht. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses hiergegen Widerspruch einlegen. Über diesen Einspruch, der schriftlich beim Vorstand einzulegen ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Einspruch innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so ist der Ausschluss gültig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre gemeinsam gewählt werden. Nach Möglichkeit sollen ihm drei Träger des Klinefelter-Syndroms angehören. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Es müssen sich mindestens fünf Kandidaten zur Wahl stellen. Jede Mitgliedschaft hat fünf Stimmen. Gewählt sind die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die gewählten fünf Personen haben folgende Funktionen untereinander aufzuteilen: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Dritter Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer. Insbesondere das Amt des Ersten Vorsitzenden sollte durch einen Träger des Klinefelter-Syndroms ausgeübt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt entweder durch Zuwahl eines weiteren Vorstandsmitglieds neu besetzen oder aber hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Vereinsmitglieder berufen und verantwortlich einsetzen. Einzelne Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf und finanziellen Möglichkeiten Personal einstellen. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen bezahlt werden. Das Personal kann mit Handlungsvollmachten ausgestattet werden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, sobald zwei Vorstandsmitglieder es für erforderlich halten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die mit besonderen Aufgaben betraut sind, bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Diese Vereinsmitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht. Beschlüsse des Vorstands können auch telefonisch oder per E-Mail gefasst werden. Diese Beschlüsse sind bei der folgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern oder anderen berufenen Vereinsmitgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden vom Verein gegen Beleg erstattet. Aufwendungen, die nicht einzeln nachweisbar sind, können pauschal abgegolten werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, entweder per Post oder per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes fordern. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden geleitet. Dieser kann auch eine andere Person mit der Leitung beauftragen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes
5. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für natürliche Personen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder der durch Stimmrechtsvollmacht vertretenen Mitglieder. Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme. Ruhende Mitgliedschaften sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf einen Dritten übertragen werden. Ein Bevollmächtigter darf dabei nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevoll-